

wurde das Strafverfahrensrecht nicht mehr vom Anwendungsbereich des DSG ausgenommen⁴⁶⁹, wie es in § 39a Abs 1 StPO ausdrücklich, aber in einer äußerst lapidar gehaltenen Formulierung geregelt ist.⁴⁷⁰

Ebenso war das Amtshaftungsgesetz⁴⁷¹ (AHG) abzuändern, da die bis dato geltenden Regelungen zum Schadenersatzanspruch nicht mehr den Anforderungen des Art 19 des Rahmenbeschlusses entsprachen, da die rechtmäßige Handlung aufgrund falscher Daten nicht als möglicher Tatbestand aufgeführt war.⁴⁷² Dies wurde durch die Einführung des Art 14a AHG behoben.⁴⁷³

Schließlich musste im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses auch das DSG angepasst werden. Wesentliche Änderungen betrafen in diesem Zusammenhang die Informationspflicht von Behörden bzw Privatpersonen, welche eine Datenverarbeitung vornehmen gegenüber dem Betroffenen (Art 5 DSG)⁴⁷⁴, die Schaffung der Art 23a und 23b DSG, welche sich mit der Bekanntgabe von Daten, welche von einem Schengen-Staat übermittelt wurden, an einen Drittstaat einerseits (Art 23a) bzw an eine natürliche oder juristische Person andererseits (Art 23b) befassen.⁴⁷⁵ Darüber hinaus fanden in Bezug auf die Datenschutzstelle einige organisatorische Änderungen statt, sodass anstatt einer „gemischten“ Funktionszuständigkeit zwischen Landtag und Regierung nunmehr für sämtliche Angelegenheiten betreffend die Datenschutzstelle (nunmehr auch Personalfragen) der Landtag bzw der Parlamentsdienst (früher: Landtagssekretariat) zuständig ist, wodurch ihre Unabhängigkeit von der Regierung stärker gefestigt wurde.⁴⁷⁶ Die Änderungen im DSG wurden durch das LGBl 2012/28 vorgenommen.

Aufgrund der europäischen Reform des Datenschutzrechts von 2016, in welcher auch die RL (EU) 2016/680, welche die Zulässigkeit von behördlichen Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung regelt, wird der Rahmenbeschluss 2008/977/JI aufgehoben werden.⁴⁷⁷

⁴⁶⁹ Vgl BuA 64/2011, 61.

⁴⁷⁰ Weitere datenschutzbezogene Regelungen, welche der Umsetzung des Rahmenbeschlusses dienen, sind in den §§ 39a Abs 2 sowie 39b bis 39d StPO festgehalten.

⁴⁷¹ LR 170.32.

⁴⁷² Vgl BuA 106/2010, 7.

⁴⁷³ LGBl 2010/396.

⁴⁷⁴ S dazu BuA 64/2011, 132 f.

⁴⁷⁵ Vgl BuA 64/2011, 136 ff.

⁴⁷⁶ Vgl BuA 64/2011, 141 f.

⁴⁷⁷ Dies ergibt sich bereits aus dem Titel der RL (EU) 2016/680 sowie aus dessen Art 59 Abs 1.